

Aufgabe 1

Bei einem Urlaub in der Bretagne lernt der M die Französin F kennen. Am 4.4.2004 heiraten die beiden in Hamburg. Am 12.07.2005 wird das gemeinsame Kind K geboren. Einen Ehevertrag schließen F und M nicht ab.

2007 erbt M ein in Alsternähe gelegenes Hausgrundstück und ein ansehnliches Aktienpaket. M schenkt F eine Hälfte des Hausgrundstücks. Die beiden beschließen, mit Hilfe des Geldvermögens das Haus zu sanieren und für ihre Zwecke umzubauen. Der von ihnen beauftragte Architekt A schlägt die Errichtung eines Wintergartens vor. Bei der Planung übersieht er, dass der von ihm vorgesehene Stützpfeiler den Weg in die Küche teilweise versperrt. Der von ihm beauftragte Unternehmer errichtet den Pfeiler ohne viel Federlesens, obwohl er das Problem ohne Weiteres hätte erkennen können. Der Fliesenleger schließlich macht M auf den Fehler aufmerksam. M stellt A zur Rede. A verweist darauf, dass er den Fehler noch hätte korrigieren können, wenn der Rohbauunternehmer ihn hierauf aufmerksam gemacht hätte. Dieser verweist darauf, dass er den Plan auszuführen habe und sonst gar nichts. M möchte, dass die Säule versetzt wird.

Wie haften Architekt und Rohbauunternehmer? An wen sollten Sie sich als Anwalt halten?

Aufgabe 2

Architekt A fühlt sich von M ungerecht behandelt und klagt F sein Leid. Mehrere klärende Gespräche folgen, in deren Zuge sich zwischen ihr und A eine Romanze entspinnt. Als M schließlich die Affäre entdeckt, verlangt er die Trennung. Am Folgetag, dem 26.09.2008, zieht F mit K zu A nach Bremen. Am 20.10.2009 kommt F zu einem Besprechungstermin. Sie will die Scheidung. Sie möchte außerdem wissen, wie viel Unterhalt sie für K beanspruchen kann. M verdient monatlich rund 1.800,-- € netto. Er erhält jährlich eine Prämie von regelmäßig 6.000,-- €. Weihnachts- und Urlaubsgeld bekommt er nicht. Er investiert monatlich 131,88 € in seine Altersvorsorge. Er fährt mit dem PKW zur Arbeit, obwohl er die Strecke bequem auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen könnte. Das Kindergeld von 164,-- € monatlich erhält F. Schließlich beklagt F sich noch, dass M jetzt allein in ihrem für ihn allein viel zu großen Haus wohnt und monatlich mindestens 1.000,-- € an Kaltmietkosten spart.

Für sich will F keinen Unterhalt, weil sie ein schlechtes Gewissen gegenüber M hat. Über das Sorgerecht gibt es keinen Streit. Der Umgang von M mit K funktioniert nach anfänglichen

Schwierigkeiten nun ohne Probleme. F ist mit ihrem zweiten Kind (von A schwanger) und derzeit nicht erwerbstätig.

F möchte außerdem gleich nach Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens die Frage des Zugewinnausgleichs angehen, wenn Sie nichts Anderes empfehlen. F und M hatten zu Beginn der Ehe beide kein Vermögen. F hat 3.000,-- € gespart. M hat sein gesamtes persönliches und geerbtes Vermögen in das Haus investiert.

1. Wieviel Kindesunterhalt kann F für K beanspruchen?
2. Wie gehen Sie in unterhaltsrechtlicher Hinsicht weiter vor?
3. Wie gehen sie im Hinblick auf den Zugewinnausgleich weiter vor?
4. Das Recht welchen Landes ist Scheidungsstatut?
5. F hat Ihnen den Auftrag zur Einleitung des Scheidungsverfahrens erteilt. Benennen Sie das zuständige Gericht und formulieren Sie die Anträge.

Aufgabe 3

Als M das Schreiben des Gerichts in Händen hält, möchte er seinerseits die Scheidung einreichen. Er setzt sich in seinen PKW und macht sich auf den Weg zu seinem Anwalt. Auf der Schnellstraße schert der überholende C ohne zu blinken und ohne dass dies vorher erkennbar gewesen wäre, so knapp vor M in die rechte Spur ein, dass M hart auf die Bremse treten muss. Der zu dicht hinter ihm fahrende D hat keine Chance zu bremsen und fährt mit 100 km/h auf den PKW des M auf. Der Wagen des M gerät ins Schleudern und prallt gegen einen Laternenpfahl. M ist sofort tot. Bei D wird nach dem Unfall eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille festgestellt.

Einige Tage nach Ms Beerdigung kommt die erschütterte F zu Ihnen und schildert Ihnen den Fall.

1. Wer beerbt M zu jeweils welcher Quote?
2. Beurteilen Sie den Unfallhergang in haftungsrechtlicher Hinsicht.
3. Welche Ansprüche haben F und K gegen C und D?
4. Wie beurteilen Sie die Eintrittspflicht der Kraftfahrtversicherung von D? Wie wird der Kraftfahrtversicherer vermutlich reagieren?

Arbeitshilfe (Auszug aus der "Düsseldorfer Tabelle", Stand 1.1.2008)

Stufe	Nettoeinkommen	0-5 Jahre	6-11 Jahre	12-17 Jahre	ab 18 Jahre	18 v.H.
1.	bis 1.500 Euro	279	322	365	408	100
2.	1.501-1.900	293	339	384	429	105
3.	1.901-2.300	307	355	402	449	110
4.	2.301-2.700	321	371	420	470	115
5.	2.701-3.100	335	387	438	490	120
6.	3.101-3.500	358	413	468	523	128
7.	3.501-3.900	380	438	497	555	136
8.	3.901-4.300	402	464	526	588	144
9.	4.301-4.700	425	490	555	621	152
10.	4.701-5.100	447	516	584	653	160